

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der

**TLG-NEFF GmbH
Friedrich Ebert Str. 15
55276 Oppenheim**

(im Folgenden „TLG-NEFF“ genannt)

§ 1

Gegenstand und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von TLG-NEFF

1. Diese Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen TLG-NEFF und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten TLG-NEFF nicht, es sei denn, TLG-NEFF stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie TLG-NEFF in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder dass TLG-NEFF Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers nochmals zu widersprechen.
2. Alle Angebote von TLG-NEFF sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen durch Mitarbeiter von TLG-NEFF werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Die tatsächliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen, sonstiges Verhalten oder Schweigen von TLG-NEFF begründen kein Vertrauen des Auftraggebers auf den Abschluss eines Vertrages. Alle Angaben vor Vertragsschluss zu Zustand, Abmessungen, Gewichten, etc. sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, dass TLG-NEFF diese Angaben schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
3. Der Auftraggeber hat TLG-NEFF vor Vertragsabschluss einen schriftlichen Hinweis zu geben, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder wenn die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt werden soll. Er hat TLG-NEFF

zudem, falls einschlägig, auf mit dem Vertrag verbundene atypische Schadensmöglichkeiten oder Schadenshöhen hinzuweisen.

4. TLG-NEFF kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. TLG-NEFF bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

§ 2

Leistungsumfang von TLG-NEFF

1. TLG-NEFF schuldet gegenüber dem Auftraggeber die Erbringung derjenigen Lieferungen und Leistungen, die im Angebot explizit beschrieben sind, insbesondere die Lieferung von gebrauchten Teilen, Maschinen und Anlagen.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers und gegen gesonderte Vergütung wird TLG-NEFF an den gebrauchten Teilen, Maschinen und Anlagen Ausbesserungsarbeiten vornehmen oder sie gemäß den Vorgaben des Auftraggebers aufbereiten oder anpassen. TLG-NEFF wird dem Auftraggeber hierüber ein entsprechendes Angebot bzw. Nachtragsangebot unterbreiten.
3. TLG-NEFF ist nicht zu Lieferungen und Leistungen verpflichtet, die nicht im schriftlichen Angebot bzw. in schriftlichen Nachtragsangeboten von TLG-NEFF oder in diesen Bedingungen aufgeführt sind.

§ 3

Liefer- und Leistungsfristen; Verzug

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass TLG-NEFF diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Verbindliche Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Unterlagen und gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von TLG-NEFF.
2. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb von TLG-NEFF verlassen hat. Wenn die Ware ohne Verschulden von TLG-NEFF nicht rechtzeitig abgesandt werden kann oder vom Auftraggeber nicht rechtzeitig abgerufen wird, gelten die Fristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

3. Die Lieferverpflichtung von TLG-NEFF steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von TLG-NEFF zu vertreten.
4. Falls der Auftraggeber die beauftragten Lieferungen oder Leistungen nicht oder nicht zum vereinbarten Termin (§ 3 Abs. 1) bei TLG-NEFF abrufen, so ist TLG-NEFF berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, die beauftragten Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zu fakturieren. Die eigentliche Lieferung und Leistung wird TLG-NEFF dann nach billigem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, ursprünglich vereinbarte Termine verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistungserbringungen durch TLG-NEFF aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist TLG-NEFF berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet TLG-NEFF eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% pro Kalendertag, maximal 5% des Vertragswertes beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft der Ware und endend mit dem Tag der Versendung. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte von TLG-NEFF (insbesondere, aber nicht nur auf Ersatz von sonstigen Mehraufwendungen oder zur Kündigung) bleiben unberührt; die obige Pauschale ist allerdings auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt indes der Nachweis vorbehalten, dass TLG-NEFF überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen überschritten, die TLG-NEFF alleine und unmittelbar zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber TLG-NEFF zunächst schriftlich und unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch mindestens 14 Tage beträgt, zur Erbringung der geschuldeten Leistung aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät TLG-NEFF in Verzug. Im Verzugsfalle ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Wertes des verspäteten Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobem Verschulden von TLG-NEFF oder seiner Erfüllungsgehilfen. Überdies bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist und TLG-NEFF bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Die Ansprüche in Abs. 6 stellen die einzigen Rechtsbehelfe des Auftraggebers im Verzugsfalle dar. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch auf solche nicht-vertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

8. TLG-NEFF haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage oder ähnliche Ereignisse) verursacht worden sind, die TLG-NEFF nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse TLG-NEFF die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist TLG-NEFF zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber TLG-NEFF vom Vertrag zurücktreten.

§ 4

Preise; Zahlungsbedingungen

1. Für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang schuldet der Auftraggeber gegenüber TLG-NEFF den in dem Angebot bzw. in Nachtragsangeboten von TLG-NEFF jeweils mitgeteilten Preis. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ab Lager ausschließlich Montage bzw. Demontage und Verpackung und jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der bei Vertragsschluss gültigen Höhe. Beim Versendungskauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

2. Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, sind 50% des vereinbarten Preises sofort mit Auftragserteilung fällig und weitere 50% unmittelbar mit Anzeige der Lieferbereitschaft der Teile, Maschinen und Anlagen bzw. mit Abnahme der geschuldeten Leistungen. Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug für TLG-NEFF gebühren- und spesenfrei auf das von TLG-NEFF benannte Konto zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei TLG-NEFF. Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugseintritt, ist TLG-NEFF berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass TLG-NEFF, soweit der Auftraggeber dies nach § 2.1 und § 2.2 beauftragt hat, bereits unmittelbar nach Vertragsschluss in erheblichem Umfang Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erbringt, wie etwa die Demontage und erneute Montage, die Sichtprüfung und technische Überholung der Teile, Maschinen und Anlagen. Die Kosten und Aufwendungen, die TLG-NEFF hierbei entstehen, sind vom Auftraggeber auf Basis eines von TLG-NEFF vor Beauftragung erstellten Angebots (§ 2.1 und § 2.2) gesondert zu vergüten. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Rückabwicklung des Vertrages, die nicht von TLG-NEFF zu vertreten ist, so ist TLG-NEFF berechtigt, die Vergütung für diese bereits erbrachten Leistungen von der vom Auftraggeber geleisteten Anzahlung in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, wegen denen aus Sicht von TLG-NEFF eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers zu befürchten ist, der Zahlungsanspruch von TLG-NEFF gefährdet erscheint, ist TLG-NEFF berechtigt, offene Forderungen sofort fällig zustellen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsrückstand, der aus Sicht von TLG-NEFF auf eine Gefährdung der Forderung von TLG-NEFF hindeutet, so ist TLG-NEFF zudem berechtigt, bereits gelieferte Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Ware wegzunehmen. TLG-NEFF kann außerdem die Weiterbearbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen kann TLG-NEFF die Einzugsermächtigung nach § 6.5 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

TLG-NEFF hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. Auf Wunsch des Auftraggebers wird TLG-NEFF Teile, eine Maschine oder eine Anlage für den Auftraggeber reservieren. Für diese Reservierung wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 10% des Kaufpreises geschuldet, zahlbar sofort mit Erteilung des Reservierungsauftrags. Kommt anschließend ein Kaufvertrag über die reservierten Teile, Maschinen oder Anlagen zustande, wird die geleistete Reservierungsgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Kommt kein Kaufvertrag zustande, erfolgt keine Erstattung der geleisteten Reservierungsgebühr.

§ 5

Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von TLG-NEFF aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass TLG-NEFF fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von TLG-NEFF bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt).
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für TLG-NEFF als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne TLG-NEFF zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des § 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht TLG-NEFF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von TLG-NEFF durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber TLG-NEFF bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem

neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich und treuhänderisch für TLG-NEFF. Die hieraus entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne des § 6.1.

3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere einer nochmaligen Übereignung, Verpfändung oder Abtretung Vorbehaltsrechte von TLG-NEFF an Dritte, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an TLG-NEFF abgetreten. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne des § 6.2. TLG-NEFF nimmt die Abtretungen hiermit an. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z. B. Forderungen gegen Dritte (Versicherung, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch TLG-NEFF einzuziehen. Von dem Widerruf macht TLG-NEFF nur in begründeten Fällen Gebrauch, z. B. bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, ausgebrachter Pfändung oder Zahlungsverzug. Auf Verlangen von TLG-NEFF ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an TLG-NEFF zu unterrichten – sofern TLG-NEFF das nicht selbst tut – und TLG-NEFF die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Auftraggeber TLG-NEFF unverzüglich schriftlich benachrichtigen und das Vorbehaltseigentum als solches kenntlich machen.
7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist TLG-NEFF auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von TLG-NEFF verpflichtet.

8. Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

§ 7

Ausschluss der Gewährleistung

1. Bei der von TLG-NEFF gelieferten Ware handelt es sich um gebrauchte Teile, Maschinen und Anlagen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Gelegenheit, die Teile, Maschinen und Anlagen, die er zu kaufen beabsichtigt, vorab auf seine Kosten auf dem Gelände von TLG-NEFF in Augenschein zu nehmen. Der Verkauf durch TLG-NEFF erfolgt in dem im Angebot von TLG-NEFF beschriebenen Zustand bzw. im vom Auftraggeber besichtigten Zustand. Befinden sich im Zeitpunkt der Besichtigung noch Teile, Maschinen oder Anlagen in Betrieb, so gilt der Zustand nach Stilllegung als vereinbart.
2. Jeder Verkauf von gebrauchten Teilen, Maschinen und Anlagen durch TLG-NEFF erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 8

Werkleistungen; Abnahme; Gewährleistung

1. Auf Wunsch des Auftraggebers und gegen gesonderte Vergütung wird TLG-NEFF an den gebrauchten Teilen, Maschinen und Anlagen Ausbesserungsarbeiten vornehmen oder sie gemäß den Vorgaben des Auftraggebers anpassen (§ 2.2).
2. Die von TLG-NEFF erbrachten Leistungen sind dann mangelhaft, wenn der Auftraggeber nachweist, dass sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der schriftlich vereinbarten Beschaffenheit abweichen.
3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erbrachten Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine Erprobung des Liefergegenstandes, soweit vertraglich vorgesehen, stattgefunden hat. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

4. Hat TLG-NEFF dem Auftraggeber die Beendigung der geschuldeten Leistungen angezeigt und ist der Auftraggeber in Folge dessen zur Abnahme verpflichtet, so gilt die Abnahme nach Ablauf von fünf Werktagen seit Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt, wenn TLG-NEFF den Auftraggeber zugleich mit der Beendigungsanzeige auf diese Folge hingewiesen hat. Im Übrigen bleibt TLG-NEFF berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt.
5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von TLG-NEFF für solche Mängel, die dem Auftraggeber bei der Abnahme bekannt sind, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die für den Auftraggeber bei Abnahme erkennbar waren.
6. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel gegenüber TLG-NEFF unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. TLG-NEFF haftet nicht, wenn und soweit der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den TLG-NEFF nicht zu vertreten hat.
7. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistungen beschränken sich auf das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei zweifachem Fehlschlagen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl stattdessen vom Vertrag zurückzutreten.
8. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der erbrachten Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

§ 9

Haftung

1. Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die TLG-NEFF für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernommen hat, oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet TLG-NEFF dem Auftraggeber gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen TLG-NEFF und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.

2. Auf Schadensersatz haftet TLG-NEFF – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer dem Auftraggeber gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von TLG-NEFF auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
4. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer dem Auftraggeber gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten ist die Haftung von TLG-NEFF auf maximal 150% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils beschränkt.
5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TLG-NEFF nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
6. Darüber hinaus ist eine Haftung von TLG-NEFF ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10

Vertragsschluss; Kündigung

1. Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, hält sich TLG-NEFF an seine Angebote für 30 Tage seit Angebotsdatum gebunden. Ein Zwischenverkauf bleibt jedoch vorbehalten. Der Vertrag kommt nach erfolgter Bestellung des Auftraggebers mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von TLG-NEFF beim Auftraggeber oder – falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wird – mit Beginn der Leistungserbringung durch TLG-NEFF zustande.
2. TLG-NEFF kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung länger als 30 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder gegen sonstige Vereinbarungen verstößt.
3. Der Auftraggeber ist zur Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung seitens TLG-NEFF nur berechtigt, wenn TLG-NEFF seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz

zweifacher schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer mit der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist.

4. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Jede Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 11

Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen der jeweils anderen Partei oder der mit der jeweils anderen Partei gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus bis zu deren Offenkundigwerden, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für andere Zwecke als jene nach dieser Vereinbarung zu nutzen.
2. Beide Parteien werden die ihnen übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit Ende dieser Vereinbarung zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Beide Parteien werden den von ihnen eingesetzten Mitarbeitern und eventuellen Dritten die gleichen Verpflichtungen auferlegen.

§ 12

Lieferung; Gefahrübergang

1. Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Lieferung von Ware FCA (free carrier - Incoterms 2010) am Sitz von TLG-NEFF, Friedrich Ebert Str. 15, 55276 Oppenheim.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zuzumuten sind.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung

der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug mit der Annahme ist.

§ 13

Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TLG-NEFF das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TLG-NEFF zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von TLG-NEFF zurückzugeben.
2. Sofern TLG-NEFF Lieferungen oder Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbracht hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte TLG-NEFF unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen, so ist TLG-NEFF – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, TLG-NEFF von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 14

Streitbeilegung; Schiedsgericht; Rechtswahl

1. Die Parteien werden versuchen, jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten umgehend partnerschaftlich und in gutem Glauben auf dem Verhandlungswege beizulegen.
2. Gelingt den Parteien keine Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege binnen 30 Tagen, nachdem eine Partei die jeweils andere schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, so gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem

Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Mainz/Deutschland. Die Verfahrenssprachen sind Deutsch und Englisch.

3. Auf die Rechtsbeziehung zwischen TLG-NEFF und dem Auftraggeber findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
